



KT-Drucks. Nr. 062/2015

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Der Landrat

Werkleiter

Wolfgang Bagin
Telefon 07031-663 1564
Telefax 07031-663 91564
w.bagin@lrabb.de

16.04.2015

**Auseinandersetzung mit DSD - Urteil des Bundesverwaltungsgerichts
-Bericht
Werksausschuss**

- Anlage 1: Hintergrund des Klageverfahrens
- Anlage 2: Presseartikel "DIE WELT"
- Anlage 3: Presseartikel "EUWID"
- Anlage 4: Presseartikel "Stuttgarter Nachrichten"
- Anlage 5: Presseartikel "Gäubote"
- Anlage 6: Presseartikel "Kreiszeitung"
- Anlage 7: Beschluss des LKT-Präsidiums zur Zukunft der Wertstofffassung

I. Vorlage an den

Umwelt- und Verkehrsausschuss
zur Kenntnisnahme

04.05.2015

öffentlich

II. Bericht

Der seit sieben Jahren andauernde Rechtsstreit zwischen dem Landkreis Böblingen und dem Grünen Punkt – Duales System Deutschland GmbH (DSD) endete am 26.03.2015 vor dem Bundesverwaltungsgericht in Leipzig mit einer Überraschung. Der 7. Senat des Bundesverwaltungsgerichts hat die Klage des Landkreises gegen DSD abgewiesen. Mit der Revision beim obers-

ten deutschen Verwaltungsgericht beantragte der Landkreis die Feststellung, dass DSD zur entgeltlichen Mitbenutzung bestimmter Einrichtungen des Landkreises für die Sammlung von Papier, Pappe und Karton verpflichtet ist. Strittig war insbesondere, welche Einrichtungen des Abfallwirtschaftsbetriebes von der Mitbenutzungspflicht erfasst sind und wie die Höhe des Mitbenutzungsentgeltes zu bestimmen ist. Zum Hintergrund und Ausgang des Rechtsstreites wird auf die **Anlage 1** sowie die verschiedenen Presseartikel (**Anlagen 2 – 6**) verwiesen.

Das Gericht bestätigte zwar die Auffassung des Landkreises, dass der Abfallwirtschaftsbetrieb nach der Verpackungsverordnung einen Anspruch auf Mitbenutzung gegen die dualen Systeme und einen Zahlungsanspruch hat. Es kritisierte jedoch, dass die Norm nicht hinreichend bestimmt und deshalb verfassungswidrig ist. Die schriftliche Begründung des Urteils steht noch aus.

Weder vom Verwaltungsgericht Stuttgart noch vom Verwaltungsgerichtshof Mannheim wurde diese Frage in den Vorinstanzen angesprochen. Auch gibt es weder Ausführungen in der einschlägigen Kommentarliteratur, noch hat sich die Rechtsprechung bisher dieses Themas angenommen. **Im Ergebnis fehlt es damit an einer wirksamen Rechtsgrundlage, um einen Mitbenutzungsanspruch der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger an den Einrichtungen für die Sammlung von Verkaufsverpackungen gegen ein angemessenes Entgelt durchzusetzen.**

Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts hat weitreichende Konsequenzen für alle kommunalen Entsorgungsbetriebe in Deutschland. Sobald das schriftliche Urteil vorliegt und ausgewertet ist, wird der Abfallwirtschaftsbetrieb auf die DSD GmbH zugehen, um möglichst noch eine gütliche Einigung über die dem Landkreis zustehende Entgeltzahlung für die erbrachten Leistungen bei der Altpapier-Entsorgung in den Jahren 2008 bis 2015 zu erreichen. Sollten die Gespräche zu keinem Ergebnis führen, sind im Interesse der Gebührenzahler weitere rechtliche Schritte zu prüfen. In der Gesamtbetrachtung über die vergangenen sieben Jahre geht es bei den Sammelkosten um eine Forderung an DSD in der Größenordnung von rund 3 Mio. €, der allerdings zumindest teilweise die erzielten Erlöse des Abfallwirtschaftsbetriebs für die Vermarktung und den Verkauf des Altpapiers in diesem Zeitraum gegenzurechnen sind.

Nach diesem Urteilsspruch ist allerdings nach einhelliger Auffassung des Landkreises Böblingen und auch anderer öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger sowie den kommunalen Interessenverbänden der Ordnungsgeber gefordert, möglichst mit Unterstützung der Länder, der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) und der Verbände die strittige Regelung in der Verpackungsverordnung rasch zu korrigieren. Eine solche Korrektur ist mit geringem Aufwand möglich, denn das Bundesverwaltungsgericht hat entsprechende Hinweise bereits in der mündlichen Verhandlung gegeben: Naheliegend ist es, sich bei der Kalkulation der Höhe des Mitbenutzungsentgeltes an den Grundsätzen des Kommunalabgabengesetzes zu orientieren.

Der Richterspruch zeigt aber sehr deutlich, dass das Nebeneinander von Systembetreibern und öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern nicht sinnvoll ist. Die dualen Systeme haben sich überlebt und sind unproduktiv, weil sie hohe Systemkosten verursachen, die ange-

strebten Recyclingquoten nicht erreichen und die Fehlwurfquote im Gelben Sack bei bis zu 50 Prozent liegt. Nur ein Drittel der am Grünen Punkt beteiligten Firmen tragen die gesamten Kosten. Und weil die Kontrolle nicht funktioniert, fallen Mogeleyen nicht schwer. **Der Gesetzgeber ist deshalb gefordert, im Rahmen eines neuen Wertstoffgesetzes den kommunalen Entsorgungsträgern wieder das Heft des Handelns in die Hand zu geben, was mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts noch dringlicher geworden ist.**

In diese Richtung zielt auch das Kompromissmodell für ein Wertstoffgesetz, dass die grünen Länderministerien Anfang März postulierten: In einem künftigen Wertstoffgesetz müsse die Organisationsverantwortung für die Erfassung der Verpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen den Kommunen übertragen werden, Papier, Pappe und Kartonagen sollten aus der bisherigen Systematik der Finanzverantwortung herausgenommen werden, es müssen die allgemeinen Überlassungs- und Entsorgungspflichten gelten.

Der Abfallwirtschaftsbetrieb unterstützt dieses Modell nachdrücklich und ist dazu im vergangenen Jahr als zweiter kommunaler Entsorger in Baden-Württemberg der Gemeinschaftsinitiative zur Abschaffung der dualen Systeme (Gemini) beigetreten. Gemini hat im Februar 2015 den Gesetzentwurf für ein neues Wertstoffgesetz als Kompromissmodell und Diskussionsvorschlag vorgelegt. Er zeigt auf, wie eine gesetzestechnische Umsetzung der Vorstellungen aussehen kann, die auf den Ausbau der Wertstoffwirtschaft unter Verzicht auf die Systembetreiber abzielen. Gemini schlägt einen Kompromiss dergestalt vor, dass die Erfassung der Wertstoffe aus privaten Haushaltungen in die Zuständigkeit der Kommunen fällt und für die Sortierung und Verwertung von Glas, Metallen, Kunststoffen und Getränkekartons eine Zentrale Stelle verantwortlich ist, die als öffentlicher Auftraggeber die Leistungen zur Sortierung und Verwertung nach dem öffentlichen Vergaberecht ausschreibt. Die Inverkehrbringer der Verpackungen entrichten anstelle der bisherigen Lizenzentgelte einen Finanzierungsbeitrag als Abgabe an die Zentrale Stelle. Aus dem Abgabenaufkommen erhalten die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger einen Anteil für die Kosten der Erfassung der Abfälle, für die die Abgaben entrichtet wurden.

Zwischenzeitlich liegt auch ein Beschluss des Präsidiums des Landkreistages Baden-Württemberg vom 09.03.2015 vor, der in die gleiche Richtung geht (**Anlage 7**).



Roland Bernhard



Wolfgang Bagin